



VERANSTALTUNG

fumeba · Fußball Info- und Erlebnismesse Bühl-Baden 2023

VERANSTALTER

SGevents, Silvija Grbavac, Vogesenstraße 18, 77815 Bühl/Baden,
Telefon +49 (0) 72 23 - 915 92 35, Fax +49 (0) 72 23 - 800 14 23,
E-Mail: Info@fumeba.de, www.fumeba.de

VERANSTALTUNGSORT

Bürgerhaus Neuer Markt | Europaplatz | 77815 Bühl

TERMIN

01. + 02. Juli 2023

ÖFFNUNGSZEITEN

Samstag: 11 Uhr – 18 Uhr

Sonntag: 11 Uhr – 17 Uhr

ANERKENNUNG

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungs- Bedingungen und die Hausordnung als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerblichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

ANMELDUNG/ZULASSUNG

Die Anmeldung erfolgt auf beiliegendem Anmeldeformular und ist rechtsverbindlich unterschrieben an den Veranstalter SGevents zu schicken. Der Aussteller erstellt eine Kopie für seine Unterlagen. Über den Eingang der Anmeldung erhält der Aussteller, spätestens mit der Zusendung der Rechnung, eine Anmelde-Bestätigung die gleichzeitig die Zulassung ist. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht.

Nach erfolgter Zulassung/Teilnahmebestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen durch den Aussteller nicht möglich. Sagt der Aussteller nach diesem Zeitpunkt seine Teilnahme ab, oder erklärt er den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, hat er die volle Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zzgl. der Rücktrittsgebühr in Höhe von 25% der Standmiete zu tragen. Zzgl. Stornogebühren bei Servicepaket-Buchungen von M2 Messebau & Strombuchung/ Elektro e.K..

ZULASSUNGSVORRAUSSETZUNGEN

Zugelassen werden alle in- und ausländischen Hersteller sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden und in den Angebotsbereichen lt. Nomenklatur entsprechen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet die Messeleitung. Die Zulassung wird von der Messeleitung schriftlich erteilt. Erst durch die Zulassung gilt der Mietvertrag als verbindlich geschlossen. Die Messeleitung ist jedoch berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Ergeben sich berechnete Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

AUFBAU- UND ABBAU

Aufbau: Freitag, 30. Juni 2023, 9 Uhr – 18 Uhr

Beanstandungen der Lage, Art und Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus gemeldet werden. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Standaufbau bis spätestens eine Stunde vor Eröffnung fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 16 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand, sofern kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, anderweitig verfügen. Die Standfläche ist, je nach Vereinbarung, eine

freistehende Fläche oder muss mit einer Rückfront ausgestattet sein. Die Standfläche soll im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekoriert, und ausgestaltet sein. Bei Nichteinhaltung wird die Standfläche anderweitig vergeben. Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen. Die dem Veranstalter entstandenen Kosten hat der Mieter zu tragen. Alle für den Aufbau, insbesondere der Dekoration verwendeten Materialien, müssen schwer entflammbar sein.

Abbau: Sonntag, 02. Juli 2023, 17 Uhr – 21 Uhr

Kein Stand darf vor Beendigung (17 Uhr) ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Konventionalstrafe in Höhe von € 500 zzgl. MwSt. bezahlen. Der Abbau hat innerhalb der angegebenen Abbauzeiten, zu erfolgen.

Eine Verlängerung der Abbauzeit ist nicht möglich. Alle nach Abbauende entstehenden Mehrkosten, wegen nicht eingehaltener Abbau-Zeiten, gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Für mögliche Schäden haftet der Aussteller.

BETEILIGUNGSPREISE:

Siehe Anmeldeformular 2023

STANDBAU-SERVICE / STANDZUTEILUNG

Serviceleistungen erfragen Sie bitte beim Messeveranstalter. Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Etage und der Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes, müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen. Wird der Stand später als 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bestellt, sind Beanstandungen von Lage, Form und Größe nicht mehr möglich. Die gebuchte Standflächengröße darf vom Aussteller nicht überschritten werden.

PRODUKTPIRATERIE / PLAGIATE

Der Aussteller erklärt sich verbindlich, dass er die ausgestellten Produkte selbst kreiert hat oder es sich um autorisierte Produkte handelt. Der Aussteller verpflichtet sich, Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern sicher zu stellen. Sollte während der Teilnahme der Messe eine solche Schutzverletzung eintreten verpflichtet sich der Aussteller dazu, die betroffenen Produkte von seinem Messestand zu entfernen. Zu den Schutzrechten gehören u.a. Patente, Marken, eingetragene Designs, Gebrauchsmuster...

Direkt Verkauf

Es handelt sich um eine Verbrauchermesse. Der direkte Verkauf ist gestattet, Der Aussteller hat dabei die Gewerbe- und Gesundheitspolizeilichen Genehmigung zu beantragen und einzuhalten.

FOTOGRAFIE

Die Messeleitung ist berechtigt durch autorisiertes Personal, Zeichnungen, Filmaufnahmen und Fotografien von Messeständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen. Diese dürfen für Werbezwecke genutzt werden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Eigentümer- und Nutzungsrecht. Andere Personen benötigen für Aufnahmen jeder Art die ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Messeleitung.

UNTERVERMIETUNG – MITTAUSSTELLER – ÜBERLASSUNG DES MESSESTANDES AN DRITTE

Die Aufnahme eines Mitausstellers, Untervermieters muss schriftlich beantragt werden. Für den Mitaussteller ist eine Anmeldegebühr zu entrichten. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes an Dritte sind, sofern der Veranstalter nicht Räumung des Standes durch den Untervermieter verlangt, mindestens 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Gesamtschuldner sind der Hauptmieter und der Untermieter.

STANDFLÄCHE

Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt mindestens 6 m². Kleinere Flächen werden nur vermietet, wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Vorhandene Säulen, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil des Ausstellungsstandes. Die Endabrechnung der Standmiete erfolgt auf Grund der Vermessung durch die Messeleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Standfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen, berechnet.

Wichtig: Jeder zusätzlich belegte m² wird in Rechnung gestellt! Diese Kosten müssen nach der Veranstaltung von dem jeweiligen Aussteller getragen werden.

GESTALTUNG & AUSSTATTUNG

Am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise, Namen und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Die Richtlinien der Messeleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messeleitung zur

Genehmigung vorgelegt werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messeleitung bekannt zu geben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Die Standbauhöhe beträgt maximal 2,50 m. Die Messeleitung kann verlangen das Messestände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellerbedingungen entsprechen, auf Kosten des Ausstellers, geändert oder entfernt werden. Muss aus dem gleichen Grund ein Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

TEPPICH / FUSSBODEN

Das Auslegen von Teppichboden ist nicht zwingend erforderlich und bleibt jedem Aussteller selbst überlassen. Für das Verlegen von Teppichböden in den Standbereichen dürfen nur rückstandsfrei entfernbare Klebebänder (z.B. tesafix Verlegeband Nr. 51960 der Fa. Beiersdorf) verwendet werden.

Die Entfernung von Klebebandrückständen erfolgt zu Lasten des Ausstellers. Das Zuschneiden von Teppichböden ohne Unterlage auf dem Fußboden ist untersagt. Für Beschädigungen haftet der Aussteller. Das Bekleben und Benageln der Wand- Boden und Deckenflächen ist untersagt. Bei Beschädigungen haftet der Aussteller.

TRENNWÄNDE

Es werden keine Messewände von der Messeleitung gestellt. Messestände und Trennwände sowie Zubehör können beim Veranstalter erfragt werden.

ÄNDERUNGEN – HÖHERE GEWALT

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Messe vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben.

Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und die Messe zeitlich zu verlegen. Aussteller die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

BETRIEB DES STANDES

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messeende vorgenommen werden.

AUSSTELLERAUSWEISE

Die Ausstellerausweise werden im Infobereich der Messeleitung ausgegeben. Für Stände in den Hallen bis 10 m² werden 2 Ausstellerausweise ausgehändigt. Für je weitere 10 m² - 1 Ausweis kostenlos. Maximale Ausstellerausweis-Anzahl 5 Stück. Im Bedarfsfall werden weitere Ausweise kostenpflichtig ausgegeben.

TECHNISCHE EINRICHTUNG

Anträge für Strom, Wasser, Druckluft, Telefon, Internet usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellung bei den Anbietern und SGevents, termingerecht eingehen.

Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche elektrische Leitungen auf seine Rechnung anbringen lassen. Für die Berechnung dieser Leistungen wird die dem Messestand nächstliegende Anschlussstelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die von der Messeleitung zugelassenen Vertragsfirmen betraut werden. Der Strom-, Wasser- und Gas-Verbrauch innerhalb der Standfläche geht zu Lasten des Ausstellers. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen, Stromausfall, höhere Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr, Polizei oder Stadtwerke die Stromzufuhr unterbrochen wird.

AUSSTELLERLISTE

Der Messeveranstalter veröffentlicht über die Sozialen Medien Instagram und Facebook Ausstellerinformationen. Ein Aussteller-Überblick wird auch auf der Webseite veröffentlicht.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Miete der Standflächen – Standmiete – und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist.

Für die Standfläche und die Pflichtbeiträge (Medienbeitrag und Website-Auftritt) erhält der Aussteller mit/nach der Standbestätigung eine Rechnung diese mit Zugang innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig wird.

Bei Kosten für Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin, diese werden von den jeweiligen Anbietern abgerechnet.

Kommt der Empfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Gerät der Aussteller mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist die Messeleitung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die Messeleitung vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außer ordentlich zu kündigen. Ab einer Woche vor Veranstaltungsbeginn wird, aufgrund des logistischen und technischen Mehraufwandes ein Service-Zuschlag in Höhe von 25% erhoben.

WERBUNG

Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Messeleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor. Sie kann ferner bestehende Verträge für nachfolgende Veranstaltungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung nicht mehr gegeben sind. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- oder Lichtbildarbeiten und AV Medien jeder Art, auch zu Werbezwecken durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.

UNFALLVERHÜTUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten ... Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entsteht, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt werden. Notausgänge dürfen weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

REINIGUNG

Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes und der Halle wird vom Bürgerhaus durchgeführt. Der Aussteller ist zur Reinigung der von ihm gemieteten Standfläche verpflichtet. Verpackungsmaterial und der Gleichen dürfen in der Halle nicht gelagert oder entsorgt werden. Die im Mietvertrag festgelegte Ausstellungsfläche wird dem Aussteller besenrein übergeben und muss am Ende der Veranstaltung wieder in einem besenreinen Zustand an den Messeveranstalter zurückgegeben werden.

VERSICHERUNG & BEWACHUNG

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Die Messeleitung übernimmt keine Haftung für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden. Es wird dem Aussteller nahegelegt, sein Ausstellungsgut und seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung wird empfohlen.

Sofern der Aussteller eine besondere, kostenpflichtige Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch beauftragte Unternehmen der Messeleitung zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt.

TIERE

Tiere sind auf der Veranstaltung nicht gestattet. Ausnahme sind Führ-Hunde für Menschen mit Behinderung, Blindenhunde, Diensthunde.

GEWERBEORDNUNG / GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Der Aussteller hat alle gewerblichen Schutzrechte zu beachten und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen sowie anfallende Gebühren z.B. GEMA, Postfach 101753, 70015 Stuttgart, Tel.: 0 711-22 5 26, Fax: 0 711-2 25 28 00, rechtzeitig zu bezahlen.

DATENSCHUTZ

Die von Ihnen angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank des Messerveranstalters SGevents – gespeichert. Der Messeveranstalter SGevents verwendet Ihre Daten einschließlich Ihrer Betriebsangaben zur Durchführung der Veranstaltung. Der Messeveranstalter SGevents gibt Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages, zwischen Ihnen und SGevents, erforderlich ist. Ihre E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben werden genutzt, um Sie über folgende Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der fumeba, postalisch oder per E-Mail zu informieren. Sie sind jeder Zeit berechtigt, der werblichen Verwendung Ihrer Daten zu widersprechen.

HAUSRECHT

Die Messeleitung/Veranstalter SGevents übt auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungs-Hallen das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Messeleitung, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

ANERKENNUNG DER AUSSTELLERBEDINGUNGEN UND HAUSORDNUNG

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten diese „AGBs“, die allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder und die Hausordnung als verbindlich an. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter zur Beseitigung der Störung auf Kosten des betreffenden

Ausstellers und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.

VERWIRKUNGSKLAUSEL

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter SGevents, die nicht spätestens zwei Wochen nach Messeschluss schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bühl-Baden.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen Teilnahmebedingungen für Aussteller“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall das eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.

AGB Bürgerhaus Neuer Markt



AGB Bürgerhaus
Neuer Markt Bühl.pd



<https://www.buergerhaus-buehl.de/img/media/3f8b6ffd6ad52318b24a54d18dfc2e8f.pdf>

WEBSEITE: www.fumeba.de

fumeba.de ist unabhängig. Der Inhalt sowie die Darstellung der vom Veranstalter SGevents unter www.fumeba.de betriebenen Webseiten sind urheberrechtlich geschützt. SGevents kann trotz höchster Sorgfalt nicht für die Richtigkeit der wiedergegebenen Informationen sowie die permanente technische Erreichbarkeit garantieren. Insbesondere kann keine Haftung für den Inhalt von extern verlinkten Webseiten übernommen werden, von deren Inhalten distanziert sich SGevents ausdrücklich. SGevents behält sich das Recht vor, Inhalt und Gestaltung der von ihnen betriebenen Webseiten jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern.

ALLE ANGABEN OHNE GEWÄHR

Irrtümer möglich. Änderungen der Messetermine, Eintrittspreise und Standmietpreise sind SGevents vorbehalten. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung dieser Website entstehen, wird ausgeschlossen. Die Nutzung der Internet-Dienstleistung ist für Messebesucher, die sich über Termine und Angebot einer Messe informieren möchten kostenlos.

ALLGEMEINE DATENNUTZUNG

Die Nutzung unserer Messedaten beschränkt sich auf die Suchmöglichkeiten über unsere Webseiten. Jegliches Kopieren unserer Daten, insbesondere mit elektronischen Programmen, ist strengstens untersagt und wird strafrechtlich und/oder zivilrechtlich verfolgt.

MESSE- UND VERANSTALTERDATEN

Der Eintrag von Messedaten wird ausschließlich durch die Mitarbeiter vom Messeveranstalter SGevents vorgenommen.

LEISTUNGSUMFANG UND HAFTUNG

Alle Informationen auf den Aussteller-Seiten von fumeba.de (Firmendaten, Dienstleistungen und Links) stammen von Dritten. Der Betreiber SGevents kann keine Garantie für die Richtigkeit dieser Informationen geben und haftet in keiner Weise, wenn sich herausstellt, dass Angaben auf den Seiten von fumeba.de nicht korrekt oder missverständlich waren. Ebenso kann SGevents keine Garantie dafür geben, dass Links zu den angegebenen Zielen führen oder dass verlinkte Seiten die vermuteten Inhalte bieten. Der Nutzer hat in keinem Fall ein Anrecht auf Schadenersatz oder Wiedergutmachung in irgendeiner Form gegenüber SGevents, wenn ihm durch die Nutzung, den Kauf, den Einsatz oder die Weitergabe eines über fumeba.de angebotenen Produktes oder Leistung ein Schaden oder ein Nachteil entstanden ist. Das gilt ebenso, wenn es sich um die Verwendung von Informationen handelt oder wenn materieller oder immaterieller Schaden aufgrund der Verfolgung eines auf fumeba.de angezeigten Links entstand.

Die ständige Verfügbarkeit von Veröffentlichungen kann nicht garantiert werden, da vorübergehende Betriebsstörungen von Interneterversystemen nicht auszuschließen sind. Die Erstattung von Schäden oder Folgeschäden, die dem Kunden durch Betriebsunterbrechungen entstanden sind, ist ausgeschlossen.

Für eingesandte Daten sichert fumeba.de sorgfältige Behandlung zu. Eine Haftung kann nicht übernommen werden, außer im Fall von Beschädigung oder Verlust durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Die Erstattung von Schäden oder Folgeschäden, die dem Kunden durch Betriebsunterbrechungen entstanden sind, ist ausgeschlossen.

PFLICHTEN DES AUSSTELLERS

Der Aussteller ist verpflichtet alle rechtliche Verantwortung, insbesondere in Hinblick auf Urheber- und Presserecht und das »Recht am eigenen Bild«, für beauftragte Veröffentlichungen zu übernehmen und nur Texte und Bilder zu veröffentlichen bzw. zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen, an denen er ein entsprechendes Nutzungsrecht besitzt und zu denen das ggf. erforderliche Einverständnis abgebildeter Personen vorliegt. Alle in beauftragten Veröffentlichungen gemachten Angaben auf einem aktuellen Stand zu halten und unwahre und irreführende Angaben, insbesondere bezüglich Identität und Autorenschaft, zu unterlassen.

PREISE UND ZAHLUNGEN

Die in den jeweiligen Preislisten angegebenen Preise sind mit Bereitstellung der Leistung und der damit verbundenen Benachrichtigung fällig und für die jeweilige Laufzeit komplett im Voraus zu entrichten.

Kunden erhalten nach dem Eintrag eine Rechnung. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Preise, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, fristgerecht per Überweisung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen berechnet SGevents die entstandenen Kosten sowie die üblichen Zinssätze. SGevents ist berechtigt, seine Preise und Leistungen jederzeit zu ändern. Durch Änderungen sind laufende Verträge innerhalb eines Abrechnungszeitraumes unberührt.